# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 248. Montag, 25. Oktober 1915, abends. 68. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 18 Pf., Ortspreis 12 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe".

Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.


## Städtischer Butterverkauf.

Der unterzeichnete Rat hat von der Zentraleinkaufsgesellschaft preiswerte **dänische Butter** bezogen, die nur an Minderbemittelte (Jahreseinkommen von nicht mehr als 1800 M.) abgegeben werden soll, da nur eine beschränkte Menge zur Verfügung steht.

Das Ausfindenen und den Verkauf dieser Butter hat die Molkereigenossenschaft Riesa ohne jedes Entgelt übernommen. Die Abgabe erfolgt zum Preise von 1 M. 3 Pf. für ein Stück (½ Pfund) in den beiden Geschäften Wettinerstraße 24 und Schloßstraße 15 gegen Marken, die vom Kriegsunterstützungsamt allwöchentlich, erstmalig am **Dienstag, den 26. Oktober 1915** von vormittags ½9 Uhr ab, in der Polizeiwache ausgegeben werden.

**Der Rat der Stadt Riesa**, am 25. Oktober 1915. Gßm.

Die Einlagenbücher der hiesigen Sparkasse
Nr. 44554, auf Martha Braune in Gohlis,
Nr. 59347, auf Martha Rühle in Boberfen,
Nr. 69397, auf Paul Friedrich in Peritz und
Nr. 77160, auf Richard Breitfeld in Riesa
lautend, werden hiermit für ungültig erklärt.

Riesa, am 25. Oktober 1915.

**Der Rat der Stadt Riesa.**

## Gemeinderatssitzung in Gröba.

Die für Sonnabend, den 23. Oktober 1915 anberaumt gewesene öffentliche Sitzung des Gemeinderates hat nicht stattfinden können. Es wird dafür am **Mittwoch, den 27. Oktober, nachmittags ½8 Uhr** im Gemeindeamt eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates mit der bereits bekanntgegebenen Tagesordnung abgehalten.

Gröba, den 25. Oktober 1915.

**Der Gemeindevorstand.**

## Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 25. Oktober 1915.

—* Tagesordnung zur Sitzung des Stadtverordneten-Kollegiums am Dienstag, den 26. Oktober 1915, nachmittags 6 Uhr. 1. Rechnung der Stadthauptkasse 1910. 2. Rechnung der Stadthauptkasse 1911. 3. Rechnung der Armenkasse 1914. 4. Rechnung der Schlachthofskasse 1914. 5. Ratsbeschluß: Erhöhung der Unterstützungen für Familien von Kriegsteilnehmern betr. 6. Ratsbeschluß: Weihnachtsliebesgaben an unsere Truppen betr. 7. Ratsbeschluß: Ankauf von Nahrungsmitteln seitens der Stadt betr. 8. Ratsbeschluß: Verwendung der Wertzuwachssteuererträgnisse aus dem Jahre 1914. 9. Ratsbeschluß: Anschluß eines städtischen Grundstückes an die Gasleitung betr. 10. Mitteilungen. — Nichtöffentliche Sitzung.

—KM. Die stellvertretenden Generalkommandos des 12. und des 19. Armeekorps erlassen folgende Bekanntmachung: Der Pferdeaushebungsbezirk Riesa a. E. im Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain, umfassend die Orte Bauda, Bobersen mit Gutsbezirk, Colmnitz mit Gutsbezirk, Forberge, Glaubitz mit Sageritz und Langenberg, Glaubitz (Gutsbezirk), Gostewitz, Gröba mit Gutsbezirk, Grödel mit Gutsbezirk, Gröditz mit Hoische, Heyda mit Wüstmilitz, Jahnishausen mit Böhlen, Jahnishausen (Gutsbezirk), Schäferei Böhlen mit Gutsbezirk Großholz, Kleintrebnitz mit Fichtenberger Rustelmark, Kobeln, Koselitz mit Gutsbezirk Lessa, Leutewitz, Lichtensee mit Heidehäuser, Markfiedlitz, Mehltheuer, Mergendorf, Merzdorf mit Gutsbezirk, Moritz, Nauwalde, Nickritz, Nieska, Nünchritz, Olsitz, Pahrenz, Paußitz, Peritz, Pochra mit Gutsbezirk, Poppitz, Praußitz, Promnitz mit Gutsbezirk, Pulsen, Radewitz, Reppis, Riesa, Roda mit Gutsbezirk, Röderau, Schweinfurth, Spansberg, Streumen mit Gutsbezirk, Tiefenau mit Gutsbezirk, Weida, Wülknitz, Zeithain, Zschaiten mit Gutsbezirk, schaltet in Angelegenheiten des Pferdeankaufs, der Pferdeaushebung und Pferdeausfuhr aus dem Bereich des stellvertretenden Generalkommandos 12. Armeekorps aus und gehört zum Bereich des stellvertretenden Generalkommandos 19. Armeekorps.

—* Mit dem Eisernen Kreuz 2. Kl. ausgezeichnet wurde der Oberstückmeistersmaat Hugo Martin, Sohn des verstorbenen Feuermannes bei der K. S. St.-E.-B. Hermann Martin in Riesa.

—* In der sächsischen Verlustliste Nr. 215 (ausgegeben am 23. Oktober 1915), die in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt, sind Verluste folgender Truppen verzeichnet: Infanterie: Regimenter Nr. 106, 177, 381; Landwehr-Regiment Nr. 103. — Preußische Verlustliste Nr. 357; Württembergische Verlustliste Nr. 287.

— Nach dem Reichsgesetz vom 30. September 1915 wird die Familienunterstützung während dreier Monate über den Zeitpunkt hinaus, von dem an die den Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1907 zu zahlenden Hinterbliebenenbezüge zuständig sind, weitergewährt. Hieraus und aus § 10 der Schulgeldbestimmungen in der Fassung vom 22. September 1915 ergibt sich, daß beim Todesfall der Väter für Kinder der in diesem § 10 genannten Mannschaften Schulgeld noch auf den gleichen Zeitraum zu zahlen ist. Um nun beim Ableben der Väter die Kinder der im § 1 der Schulgeldbestimmungen vom 16. Oktober 1905 aufgeführten Mannschaften mit den Kindern der in § 10 genannten gleichzustellen, wird der Anmerkung 1 zu § 2 der Schulgeldbestimmungen mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. folgende Fassung gegeben: „Beim Ableben der Väter schulpflichtiger Militärkinder darf Schulgeld noch für die 3 Monate, die auf den Sterbemonat folgen, gezahlt werden." — Zur Erläuterung über die Schulgeldzahlung bei Gefangenschaft oder Vermißtsein wird bemerkt: In beiden Fällen ist Schulgeld weiterzuzahlen. Die Zahlung endet jedoch mit dem Ausscheiden der Väter aus der Zugehörigkeit zu den im § 1 genannten Mannschaften bez. hinsichtlich der im § 10 aufgeführten Mannschaften mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Kriegsunterstützungen eingestellt werden oder der Heeresdienst dieser Mannschaften aufhört.

—* Der Ständige Ausschuß des Landeskulturrates hat in seiner Sitzung am Dienstag, den 19. Oktober d. J., u. a. Beratung über die Höhe der Gestehungskosten für 1 Kilogramm Lebendgewicht bei der Mast eines Schweines und bei der Erzeugung von 1 Liter Milch gepflogen. Veranlassung hierzu gab eine Anfrage des Stadtrates zu Löbau. Es wurde beschlossen, dem Rate der Stadt Löbau mitzuteilen, daß einen gewissen Anhalt für die Berechnung die Versuche von Prof. Lehmann-Göttingen geben. Der Berechnung müßten außerdem die Preise für Gerste, Mais und Fischmehl im freien Handel zu Grunde gelegt werden. Zu den so ermittelten Futterkosten kämen noch die Kosten für Stallmiete, Pflege und Wartung sowie Verzinsung. In der Praxis sind aber nicht die günstigen Voraussetzungen wie in einer akademischen Gutswirtschaft vorhanden, deshalb würden sich dort die Gestehungskosten noch bedeutend höher stellen, als nach dem Lehmannschen Verfahren. Insbesondere auch dadurch, daß ein Mangel an eiweißreichen Futtermitteln vorhanden ist und infolgedessen eine unrationelle Mast mit eiweißarmen Futtermitteln betrieben werden muß. Betreffs Erzeugung eines Liters Milch wurde auf die Ausführungen in Nr. 40 der „Sächs. Landw. Zeitschrift" hingewiesen, da allgemein gültige Zahlen nicht gegeben werden können, weil die Verhältnisse jeder einzelnen Wirtschaft verschieden sind. Eine anonyme Zuschrift aus einer Großstadtzeitung, betreffend Höchstpreise für Schweine, hat das Königliche Ministerium dem Landeskulturrat mit dem Ersuchen um Aussprache zugefertigt. In dieser Zeitschrift ist u. a. erwähnt, daß der Landwirt, obwohl er die Schweine fest verkauft hat, nachträglich höhere Preise fordere. Der Landeskulturrat hält es für ausgeschlossen, daß ein Fleischer mehr bezahlt als er rechtlich verpflichtet ist. Auch hält er die Fleischer und Viehaufkäufer keineswegs für so geschäftsungewandt, als daß sie gegenüber den Landwirten den Kürzeren ziehen. Da gegenwärtig die Schweinehaltung wieder einen größeren Umfang anzunehmen scheint, sei es erwünscht, daß diese erfreuliche Entwicklung nicht vorzeitig durch einschränkende Maßnahmen unterbunden wird. Bezüglich Beschränkung der Milchverwendung hat sich der Landeskulturrat dem Königlichen Ministerium gegenüber dahin geäußert, daß es nach seiner Ansicht richtiger ist, die Buttererzeugung mehr zu fördern als den Frischmilchverkauf, weil augenblicklich die Nachfrage nach Butter und anderen Fetten sehr groß ist. Die ärmere Bevölkerung lege größeren Wert auf eine vermehrte Zufuhr von Fetten als wie von Milch. Dem Königlichen Ministerium soll vorgeschlagen werden, die Verteilung des Futterschrotes nur durch die Kommunalverbände erfolgen zu lassen, weil diese über die Bedürfnisse jedes einzelnen am besten unterrichtet wären. Eine Eingabe des Herrn Sanitätsrat Dr. Schanz-Dresden, betreffend Färbung des Futterschrotes mit Cosin, die unter gewissen Bedingungen schädlich wirken kann, hat der Landeskulturrat an das Königliche Ministerium mit der Bitte, die Angelegenheit unverzüglich weiter prüfen zu lassen, abgegeben. — Im kommenden Winter sollen die Haushaltlehrerinnen des Landeskulturrats wieder Vorträge über ländliche Haushaltsführung während der Kriegszeit in landwirtschaftlichen und zweckverwandten Vereinen halten. — Die Faulbrut der Bienen tritt gegenwärtig an einigen Stellen des Königreichs Sachsen wieder auf. Es wurde deshalb beschlossen, beim Königlichen Ministerium den Erlaß entsprechender Verordnungen zur Bekämpfung dieser Krankheit zu beantragen, weil die vom Reich geplante gesetzliche Regelung jetzt nicht stattfinden dürfte. — Die Eingabe eines Landwirtschaftlichen Vereins, betreffend Zuteilung von Petroleum, ist an das Königliche Ministerium weitergegeben worden. — Da infolge der Trockenheit in diesem Sommer die Ernte an Rauhfutter nicht gut ausgefallen ist und infolgedessen alles Stroh zu Futterzwecken Verwendung finden soll, sah sich der Landeskulturrat veranlaßt, beim Königlichen Ministerium anzuregen, daß die Gewinnung von Reisigstreu durch das sogenannte Schneitein allenthalben zugelassen und die auf diese Weise gewonnene Streu zu einem mäßigen Preise abgegeben wird.

—* Am 19. Oktober d. J. ist gerade ein Jahr verflossen, seitdem der Vereinslazarettzug C 3 des Landesausschusses der Vereine vom Roten Kreuz im Königreiche Sachsen im Dienste steht. Er hat in dieser Zeit in 27 Fahrten 9284 Verwundete und Kranke teils vom östlichen, teils vom westlichen Kriegsschauplatz nach der Heimat überführt. Die Zahl der Lagerstätten beträgt z. Z. 312, früher 400, woraus sich auch die hohe Zahl der beförderten Verwundeten erklärt. Der Zug, der jetzt unter der Leitung des Herrn Oberstabsarzt Dr. Graupner steht, setzt sich aus 34 Wagen mit 72 Achsen zusammen. Seine bisherige Einrichtung hat sich während seiner ganzen Tätigkeit als zweckmäßig bewährt.

—* Der Landesausschuß der Vereine vom Roten Kreuz im Königreiche Sachsen schreibt uns: Das Prisoners of War information Bureau in London hat die Kommandanten aller Gefangenenlager in England angewiesen, vor der Auszahlung von Postanweisungen an deutsche Kriegs- oder Zivilgefangene diese über Betrag, Absender und Aufgabeort der Sendung zu befragen, um die Auszahlung an einen anderen Gefangenen ähnlichen Namens, für den die Sendung nicht bestimmt ist, zu verhindern. Es wird daher dringend empfohlen, bei Aufgabe einer Postanweisung stets dem Empfänger gleichzeitig eine Mitteilung über die erfolgte Absendung und deren Betrag auf einer Postkarte zugehen zu lassen. Ebenso wird die Anwendung dieses Verfahrens auch bei Sendungen an Gefangene in den anderen feindlichen Ländern als ein gewiß wirksames Mittel angelegentlichst empfohlen, um die Sicherheit einer richtigen Uebermittelung der Beträge zu vermehren.

—* Der erste Zug, welcher unseren deutschen Gefangenen in Rußland und Sibirien warme Wintersachen überbringen soll, ist am 15. d. M. von der russischen Regierung gestellt worden, nachdem die zollfreie Durchführung durch Schweden und die Einfuhr nach Rußland endgültig geregelt worden waren. Die Leitung des Transportes untersteht acht schwedischen Herren, die der russischen und der deutschen Sprache mächtig sind. Zwei von ihnen werden in Petersburg ihren Aufenthalt nehmen, bis der letzte Zug an seinem Bestimmungsorte angekommen ist, um alle während der Zuführung der Liebesgaben etwa auftretenden Schwierigkeiten aus dem Wege räumen zu können.

— Die preußische Heeresverwaltung warnt vor Ankauf minderwertiger oder gesundheitsschädlicher Konserven durch folgende Zuschrift: „Konserven aus Fleisch, Schinken, Schmalz, Obst, Fleisch mit Gemüse usw., die unseren Soldaten von ihren Angehörigen als Liebesgaben ins Feld gesandt werden, sollen vielfach nur ganz geringe Mengen genießbar sein. Größte Vorsicht beim Einkauf ist daher am Platze, damit nicht durch die Uebersendung minderwertiger oder schädlicher Konserven bei unseren Kriegern Enttäuschungen oder Gesundheitsstörungen verursacht werden. Konserven sollte man als Liebesgabe nur dann zum Versand bringen, wenn man sich von ihrer Güte zuvor durch Erprobung der gleichen Marke überzeugt hat. Aehnlich liegt der Fall mit Genußmitteln, die als Milchersatz, als Grogwürfel, als Punsch-, Teepunsch-, Grog- usw. Tabletten in den Handel gebracht werden. Auch bei der Herstellung dieser Liebesgaben wird oft mit unlauteren Mitteln gearbeitet. Das Publikum wird maßlos überteuert und die Ware besteht oft aus ganz wertlosen Präparaten. Liebesgaben dieser Art und Konserven, die auf der Verpackung nicht außer der Inhaltsangabe die Firma und den Wohnsitz des Fabrikanten tragen, sollten überhaupt nicht gekauft werden. Gegen Fabrikanten und Händler aber, die in betrügerischer Weise Konserven mit einem ihrem Inhalt auch nicht annähernd entsprechendem Preise in den Handel bringen, sollte jeder einzelne im Interesse der Allgemeinheit auf das schärfste vorgehen. Derartige Fälle gehören unbedingt vor den Staatsanwalt."

— Es ist wahrzunehmen gewesen, daß beim Verkaufe von Kartoffeln in Säcken in das Gewicht das Gewicht des Sackes mit eingerechnet wird, ohne daß dies dem Käufer mitgeteilt wird. Beim Verkaufe von Kartoffeln in Säcken ist es handelsüblich, daß das Gewicht des Sackes beim Gewichte der verkauften Kartoffelmenge außer Ansatz bleibt, da der Sack dem Verkäufer zurückgegeben oder besonders vergütet wird. Das vorgeschilderte Gebaren ist nach § 263 des Strafgesetzbuches strafbar.

—* Nach der Bekanntmachung betr. Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi, Guttapercha, Balata und Asbest) sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe und der Nachtragsverordnung zu dieser Bekanntmachung waren die Bestände der Klassen 1 bis 49 bis zum 1. Oktober 1915 unter Einhaltung der Einrechnungsfrist bis zum 10. Oktober 1915 zu melden. Das Kriegsministerium teilt mit, daß die Meldepflichtigen, deren Meldungen auch bis zum 25. Oktober d. J. noch nicht eingegangen sind, strafrechtliche Verfolgung zu gewärtigen haben. (Amtlich.)

—* Die Bekanntmachung betr. Bestandserhebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate ist, wie die eingegangenen Meldungen zeigen, vielfach nicht verstanden worden. Deshalb wird ausdrücklich auf § 4 der Bekanntmachung, der die Meldepflicht behandelt, hingewiesen. Hiernach sind nur solche der in § 2 der Bekanntmachung aufgeführten Gegenstände zu melden, die verfügbar sind. Welche Maschinen als verfügbar angesehen werden, ist in dem genannten § 4 ausführlich dargestellt. Nicht zu melden sind Maschinen, die sich im Betriebe befinden und nicht entbehrt werden können. (Amtlich.)

—* Der Ausschuß für Kartoffel, Gemüse und Obst des Beirates der Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise trat Sonnabend unter dem Vorsitz des Präsi-